



NÖ Energieeffizienzgesetz 2012

St. Pölten, am 15. Juni 2012

Dr. Josef Muttenthaler
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht
02742/9005/14500
josef.muttenthaler@noel.gv.at



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

- kundgemacht am 20. Jänner 2012, LGBl. 7830, in Kraft seit 1. Mai 2012
- dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG (Endenergieeffizienzrichtlinie)
- Art. 15a Vereinbarung zur Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie



Endenergieeffizienzrichtlinie 2006

Inhalt

- Mitgliedstaaten müssen einen nationalen Energieeinsparrichtwert von 9 %, welcher durch Energieeffizienzmaßnahmen zu erreichen ist, festlegen; das heißt bis Ende 2016 müssen 9 % eingespart sein.
- Jeder Mitgliedstaat hat Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz festzulegen und der EU-Kommission Energieeffizienzaktionspläne vorzulegen.
- Der für Österreich errechnete Richtwert beträgt 80,4 PJ (28,94 TWh)
- Niederösterreich: ca. 18 PJ; early actions können berücksichtigt werden



Endenergieeffizienzrichtlinie 2006

Ausblick

- EU Kommission: 20-20-20-Ziele bis 2020
- Anteil der erneuerbaren Energieträger 20 % (Österreich 34 %)
- Reduktion der CO₂-Emissionen 20 %
- Erhöhung der Endenergieeffizienz 20 %

- Wenn Österreich diese Ziele erreichen will, muss der Energieverbrauch auf das Niveau des Jahres 2005 (1100 PJ) reduziert werden.
- Energieeffizienz muss daher ein permanentes Ziel sein, wenn dem Klimaschutz, der Versorgungssicherheit und der Minimierung der Auslandabhängigkeit Rechnung getragen werden soll.



NÖ Energieeffizienzgesetz 2012

Das NÖ EEG 2012 verfolgt einen unbürokratischen Ansatz zur Verbesserung der Energieeffizienz und soll insbesondere zu einer Bewusstseinsänderung hin zu mehr Energieeffizienz führen.

Schwerpunkte des Gesetzes:

- Information
- Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors
- Energieberatung

1. Pflichten der Landesregierung (Abschnitt 1)

- Verpflichtung zur Erstellung des NÖ Energieeffizienzaktionsplanes im Jahr 2014
- Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen (Monitoring)
- Information über finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen, z. B. betreffend Energiecontracting, Musterverträge
- Zurverfügungstellung von Energieberatungsprogrammen



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

2. Öffentlicher und privater Sektor (Abschnitt 2)

A) Öffentlicher Sektor (§ 10)

- **Vorbildfunktion** (durch Richtlinie vorgegeben; zumindest zwei von sechs Maßnahmen müssen gewählt werden)
- Verpflichtung zur **Veröffentlichung von Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge** (z. B. im Rahmen der Zuschlagskriterien, bei der Festlegung technischer Spezifikationen)
- Strebt an, **bis Ende 2020 seine Gebäude** entsprechend den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Art. 4 der Gebäuderichtlinie **zu sanieren** (politisches Ziel)
- Verpflichtung zur **Bestellung eines fachlich geeigneten Energiebeauftragten ab 2013**; wird ein Umweltgemeinderat bestellt, ist er berechtigt, sich „Energie- und Umweltgemeinderat“ zu bezeichnen



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

Was versteht man unter „öffentlicher Sektor“?

- Bund
- Länder
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- durch Gesetz geregelte Einrichtungen der Selbstverwaltung
- Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen zusammensetzen



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

Vorbildfunktion

- a) Jährliche **Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit** (z. B. Internet) über die Vorbildfunktion und über die getroffenen Maßnahmen (vgl. § 10 Abs. 3 bis 6 und die §§ 11 Abs. 1 und 12)
- b) Öffentlicher Sektor hat zumindest **zwei der folgenden Maßnahmen** zu treffen (vgl. § 10 Abs. 3 bis 6):

1. Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden **Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energie-effizienter Produkte auszuwählen** sind. Die Listen müssen Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen enthalten. Gegebenenfalls sind eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zu Grunde zu legen;



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

Vorbildfunktion

2. Festlegung von Anforderungen, die den **Kauf von Ausrüstungen** vorschreiben, die in allen Betriebsarten – auch in Betriebsbereitschaft – einen **geringeren Energieverbrauch** aufweisen. Gegebenenfalls sind eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zu Grunde zu legen;

3. Festlegung von Anforderungen, die das **Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener Ausrüstungen und Fahrzeuge** durch die bzw. mit den unter Z. 1 und 2 genannten Ausrüstungen vorschreiben;



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

Vorbildfunktion

- 4.** Festlegung von Anforderungen für den **Einsatz von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen**, einschließlich Energiedienstleistungsverträgen (contracting), die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparmengen (auch in Fällen, in denen öffentliche Verwaltungen Zuständigkeiten ausgegliedert haben) vorschreiben;
- 5.** Festlegung von Anforderungen, die die **Durchführung von Energieberatungen** und die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit verbessern.
- 6.** Festlegung von Anforderungen, die den **Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen** bzw. den **Ersatz oder die Nachrüstung** von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorschreiben, um ihre Energieeffizienz zu verbessern.



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

Energiebeauftragter (§ 11 Abs. 1)

- Die **fachliche Eignung** ist anzunehmen, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, um die Aufgaben erfüllen zu können. Diese Eignung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn **zumindest eine 40-stündige Ausbildung zum Thema Energieeffizienz** (wie insbesondere über bauphysikalische Grundlagen, Heizungstechnik, Lüftungs- und Klimatechnik, elektrische Energie) nachgewiesen werden kann.
- Ist der **Energiebeauftragte ein Beschäftigter des Endverbrauchers**, so ist der Endverbraucher verpflichtet, den Energiebeauftragten zu unterstützen, **ausreichend Zeit** für die Tätigkeit zu gewähren, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu eröffnen.
- Jährlich **Verpflichtung** zur Information der **Öffentlichkeit** (§ 10 Abs. 2)



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

Aufgaben des Energiebeauftragten

1. Energiemanagement wie

- Führung der Energiebuchhaltung über jedes Gebäude, dessen Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist,
- Information des Endverbrauchers über die Wahrnehmung von Energieeffizienzmängeln,
- laufende Überwachung des Energieverbrauches (Energiecontrolling);

2. Beratung des Endverbrauchers in Fragen der Energieeffizienz;

3. Erstellung eines **jährlichen Berichtes** an den Endverbraucher

4. laufende **Aus- und Weiterbildung**

Jährliche **Verpflichtung** zur Information der **Öffentlichkeit** (§ 10 Abs. 2)



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

B) Energieberatung

Das Land stellt den Endverbrauchern des öffentlichen und privaten Sektors, in deren Eigentum oder Besitz ein Gebäude im Land NÖ steht und deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird, **eine geförderte Energieberatung zur Verfügung**, die von einem fachlich geeigneten und unabhängigen Energieberater durchgeführt wird.

Die **geförderte Energieberatung** hat insbesondere

- die Erfassung des Ist-Zustandes,
 - die Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes,
 - Vorschläge zur rationellen Energienutzung,
 - die Einverständniserklärung des Beratenen zur Kontaktaufnahme und Befragung zwecks Evaluierung der Wirksamkeit der durchgeführten Energieberatungen
- zu enthalten.



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

C) Energieberater

- Die geförderte Energieberatung wird von einem **fachlich geeigneten und unabhängigen Energieberater** durchgeführt. Die **fachliche Eignung** setzt zumindest eine 160-stündige Ausbildung zum Thema Energieeffizienz voraus. Details an die fachliche Eignung und an die Anforderungen betreffend Unabhängigkeit können in Förderrichtlinien festgelegt werden.
- Energieberater, die die Voraussetzungen an die fachliche Eignung und Unabhängigkeit erfüllen, sind berechtigt, sich in die bei der Landesregierung geführten Liste eintragen zu lassen.
- Die Förderrichtlinien und die Liste sind in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen.



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

D) Energiefonds

Zur Förderung der Energieberatung, der Aus- und Weiterbildung der Energiebeauftragten sowie von Energieeffizienzmaßnahmen wird ein Verwaltungsfonds eingerichtet.

Die Leistungen des Fonds erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien.



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

3. Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber, Einzelhandelsunternehmen (Abschnitt 3)

A) Daten

Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen haben

- der NÖ Landesregierung auf Ersuchen **aggregierte statistische Daten über ihre Endverbraucher bereitzustellen** und
- alle **Handlungen zu unterlassen**, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen und deren Erbringung behindern.

B) Information

Die genannten Unternehmen haben ihre **Endverbraucher** mindestens jährlich

- über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie
- über die Vergleichsmöglichkeiten mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsverbrauch zu unterrichten.



NÖ Endenergieeffizienzgesetz 2012

3. Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber, Einzelhandelsunternehmen (Abschnitt 3)

C) Erfassung des Energieverbrauches

Endverbraucher müssen individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen erhalten, die

- den tatsächlichen Energieverbrauch des Endverbrauchers
- Und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln (bei neuen Gebäuden oder bei Tausch der Zähler)

Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn diesen auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen über die Erfassung des Energieverbrauches entsprochen wird (z. B. § 83 und 84 EIWOG 2010).



DANKE

Dr. Josef Muttenthaler
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht
02742/9005/14500
josef.muttenthaler@noel.gv.at